

Referent Secretair D. Schröder: Was das Verhältniß der oberlausitzer Rusticalien betrifft, so kannte die Deputation in ihrer Mehrheit dasselbe nicht so genau, sie hat aber in ihrer Mitte ein Mitglied aus der Oberlausitz, welches zufällig heute nicht anwesend ist, und von diesem hat sie allerdings die Kenntniß davon erlangt, die im Bericht niedergelegt ist. Mir scheint es, daß das Verhältniß in der Lausitz doch einigermaßen anders ist, denn in den Erblanden gilt das für Pertinenz, was unter einem Steuerquanto begriffen ist; solche Steuerquanta gibt es aber in der Lausitz nicht. Das Dominium hat für sich und das ganze Dorf nur ein Steuerquantum; mithin kann man nicht sagen, daß jedes Bauergut ein geschlossenes Ganze für sich bildet. Insofern ist allerdings ein Unterschied zwischen den bei lausitzer und bei erblandischen Rittergütern befindlichen Rusticalien.

Stellv. Abg. Fleischer: Ich wollte mir zwei Worte erlauben zur Widerlegung des Abg. v. Thielau. Er scheint anzunehmen, daß, wenn man für die Städte im Allgemeinen spricht, damit ein großer Vorzug für dieselben zur Benachtheiligung des Landes angesprochen werden sollte. Es ist ja aber im Gesetzentwurfe gesagt worden, daß von geschlossenen Gütern bis zu einem Drittel abgetrennt werden kann. Wenn dies geschehen kann, so ist wohl jeder ländlichen Commune dadurch vollkommen hinreichende Gelegenheit gegeben, neue Nahrungen zu begründen und neue Häuser zu bauen; bei Städten aber ist es doch etwas ganz Anderes, und ich muß darauf zurückkommen, daß es sonderbar scheinen würde, und gewiß zu keinem Nutzen führen könnte, wenn man Feldbau mitten in der Stadt treiben wollte. Daß die Städte nicht auch Kornkammern sein können, liegt in der Natur der Sache, und ich glaube, das Land hat ja nur Ursache, zu wünschen, daß die Städte es stets als ihre Kornkammer betrachten, denn das ist jedes Landes wahrer Beruf. Was das Bauen betrifft, so hat der Abg. Klien darauf geantwortet, und ich theile ganz diese Ansicht. Ueberhaupt muß man auch noch berücksichtigen, daß bei Vergrößerung von Städten große Rücksicht darauf genommen werden muß, ob die Lage der neuen Anbaue gesund oder ungesund ist. Ich führe nochmals Leipzig als Beispiel an. Es ist bekannt, daß die Commune Leipzig großen Grundbesitz hat, dieser liegt aber zum größern Theil in einer ungesunden sumpfigen Gegend, wohinaus sich die Stadt unmöglich ausdehnen konnte. Es gab aber auf anderer Seite eine zweckmäßige gesunde Lage, wo Land, jedoch im ländlichen Besitze, zu haben war; hätte hier nun durch ein schon bestehendes Gesetz die stattgefundene Vergrößerung gehindert werden müssen, so würden jedenfalls für die durch Nothwendigkeit bedingten dringenden Bedürfnisse dieser Stadt die empfindlichsten Nachtheile entstanden sein.

Abg. v. d. Planitz: Ich wollte mir den Antrag erlauben, daß bei dem Satze unter 3 die Worte: „in der Oberlausitz“ herausfallen möchten. Ich will nicht verkennen, daß die Motive, welche die Deputation für Fassung dieses Zusatzes bestimmt haben, wohl auf das jetzt bestehende Verhältniß gegründet sein mögen, wenn sich auch der Abg. Klien bemüht hat, diese Ansicht zu widerlegen. Ich glaube, bei diesem Gesetze ist es nicht so streng nothwendig, die Grundsätze, das bestehende Verhältniß, festzuhalten.

Es scheint mir daher wünschenswerth, daß die Ungleichheit, die zwischen der Oberlausitz und den Erblanden immer noch besteht, nicht auch in das neue Gesetz übergehe, und aus diesem Grunde vorzüglich wünsche ich, daß es wegfallen möge. Ich würde für die Rittergüter der Erblande kein besonderes Vorrecht in Anspruch nehmen, obschon mir es scheint, als ob die Gewährung desselben eigentlich dem Gesetze selbst nicht entgegen sein kann, wenn wir besonders von dem Satze ausgehen, für dessen Geltung man sich einstimmig ausgesprochen hat, nämlich daß das Verschlagen der Güter aus Speculation vermieden werden soll. Ich glaube aber auch, wenn einmal die Deputation für gerecht findet, daß den Rittergütern der Lausitz diese Ausnahme zu Theil werden soll, so können die der Erblande wohl eine gleiche Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete deshalb ausdrücklich einen Antrag stellen?

Abg. v. d. Planitz: Ich bitte darum.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. d. Planitz hat beantragt, daß bei der dritten von der Deputation S. 186 vorgeschlagenen Ausnahme die Worte: „in der Oberlausitz“ ausfallen sollen, so daß der dritte Satz so lauten würde: „bei den mit Rittergütern consolidirten Rusticalien“. Ich frage: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Scholze: Ich wollte mir nur eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben. S. 872 in der letzten Hälfte des ersten Satzes steht: „sind es besondere Beigüter, so kann sie der Rittergutsbesitzer entweder im Ganzen veräußern, oder will er es nur theilweise thun, so treten die für Dismembrationen ländlicher Grundstücke §. 4 flg. gegebenen Vorschriften auch für diese ein“. Diesen Satz habe ich als für die Oberlausitz mit gültig angenommen; sollte es nicht der Fall sein, so müßte ich mich bei diesem Satze ganz anders aussprechen.

Referent Secretair D. Schröder: Nach Ansicht der Deputation können sich diese Worte des Deputationsberichts natürlich nur auf Rusticalien oder Beigüter bei Rittergütern in den Erblanden beziehen, weil sie glaubt, daß die Rusticalien in der Lausitz eine andere Eigenschaft haben. Deswegen hat sie vorgeschlagen, die Dismembrationen der Rusticalien bei Rittergütern in der Lausitz ganz freizugeben, bei Bauergütern (oder Beigütern), die bei Rittergütern in den Erblanden geführt werden, aber sie an die Bestimmungen zu knüpfen, die überhaupt für Dismembrationen von Bauergütern gelten.

Abg. Scholze: Obchon ich gegen Alles stimmen werde, so muß ich insbesondere auch gegen den dritten Punkt stimmen. Ich habe geglaubt, dieser Satz gelte auch für die Oberlausitz. Es gibt viele Rusticalien, die seit undenklichen Zeiten bei den Rittergütern sein mögen. Es gibt aber auch solche Beigüter, welche noch Steuern und Abgaben u. s. w. entrichten müssen, und diese habe ich darunter verstanden.

Referent Secretair D. Schröder: Die Rusticalien in der Oberlausitz sind unter Punkt 3 erwähnt; denn die Deputation beantragt die Aufnahme dieses Satzes unter die Ausnahmen.